



Aufgaben der Kommission für Studium und Lehre

1. Vorbereitung der Akkreditierungsentscheidungen (inkl. Auflagenerfüllungen)

Die Kommission für Studium und Lehre bereitet die Akkreditierungsentscheidung durch den Senat in Studiengangs- und Konzeptevaluationsverfahren vor.

Dies erfolgt wesentlich auf Basis

- der Studiengangsunterlagen
 - Studiengangsbeschreibung
 - Stellungnahme der Studiengangsverantwortlichen
 - Auflistung personelle und sachliche Ressourcen
 - Prüfungsordnung
 - Modulhandbuch
 - Datenblatt
 - Ergebnisse der Kohortenstudien
 - Studentisches Gutachten
 - Vorherige Akkreditierungsgutachten
- des Prüfberichts zu den formalen Kriterien
- des durch die externen Expertinnen und Experten erstellten Gutachtens zur fachlich-inhaltlichen Bewertung des Studiengangs

Innerhalb der Kommission werden die seitens der Gutachterinnen und Gutachter (fachlich-inhaltliche Prüfung) vorgeschlagenen Maßgaben und Empfehlungen diskutiert, modifiziert, übernommen oder ggf. abgelehnt. Die Kommission legt Maßgaben und Empfehlungen hinsichtlich der formalen Kriterien (wesentliche Grundlage: Prüfbericht) des Studiengangs fest. Darüber hinaus werden Maßgaben und Empfehlungen bezüglich studiengangs- und KU-spezifischer Elemente festgelegt. Anhand des Kommissionsberichts werden folglich drei Optionen für die Akkreditierungsentscheidung durch den Senat ermöglicht:

- Empfehlung zur Akkreditierung
- Empfehlung zur Akkreditierung mit Maßgaben und / oder Empfehlungen
- Empfehlung zur Nicht-Akkreditierung

Maßgabe: Definition und Verwendung

Es bestehen Mängel am Studiengang, die innerhalb der durch die Evaluationsordnung festgelegten Frist von einem Jahr behoben werden können. Mit Behebung der Mängel verlängert sich die Akkreditierungsfrist entsprechend der Vorgabe der Evaluationsordnung.

Eine Maßgabe soll dann insbesondere dann erteilt werden, wenn

- rechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden (bzw. keine Begründungen für Abweichungen vorliegen),
- formale Kriterien nachweislich nicht erfüllt sind,
- die fachlich-inhaltlichen Berichte der Gutachterinnen und Gutachter nahelegen, dass die Inhalte des Studiengangs nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen,



- der Studiengang einer Weiterentwicklung bedarf, um KU-spezifische Anforderungen zu erfüllen.

Sofern in Rahmen eines Verfahrens Maßgaben erteilt wurden, führt die Kommission für Studium und Lehre gem. § 14 Abs. 4 AllEvaKU eine Prüfung zur Umsetzung der Maßgaben durch.

Empfehlung: Definition und Verwendung

Empfehlungen sollen den oder die Studiengangsverantwortliche/n Inspiration zur Weiterentwicklung des Studienganges geben. Die Akkreditierung ist von Empfehlungen nicht beeinflusst.

Empfehlungen sollen dann erteilt werden, wenn

- von rechtlichen Vorgaben auch mit Begründung häufig abgewichen wird,
- die fachlich-inhaltlichen Gutachterberichte nahelegen, dass der Studiengang einer inhaltlichen Weiterentwicklung (Modulhandbuch, Lehrformen, Prüfungsformen, Semesterstruktur, etc.) bedarf

Rechtliche Grundlagen und unterstützende Dokumente:

- Bayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) inkl. Begründung
- Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG)
- Prozessbeschreibung Evaluationsverfahren an der KU
- Allgemeine Evaluationsordnung der KU (AllEvaKU)
- Leitbild für Studium & Lehre der KU

2. Wesentliche Änderung eines Studiengangs

Die Kommission für Studium und Lehre erstellt im Falle der wesentlichen Änderung eines Studiengangs eine Empfehlung bzgl. der Notwendigkeit eines erneuten Verfahrens der Studiengangsevaluation für den Senat.

Diese erfolgt auf Basis eines Selbstberichts nach § 13 Abs. 1.